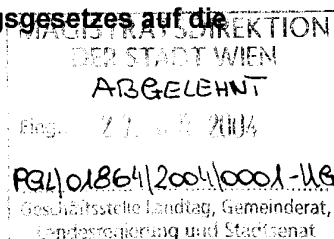


DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27.4.2004
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Anwendung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes auf die
Konservatorium Wien GmbH**



BEGRÜNDUNG

Der Entwurf des Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetzes enthält in seinem § 1 Abs. 3 eine demonstrative Aufzählung derjenigen dienstrechtlichen Gesetze, die für die zugewiesenen Bediensteten weiterhin gelten sollen. Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz fehlt in dieser Aufzählung.

Bei Ausgliederungen im Bundesbereich haben sich durch die fehlende explizite Anführung des Gleichbehandlungsgesetzes in der Vergangenheit Unsicherheiten ergeben, ob und inwieweit dieses auf die "ausgegliederten" DienstnehmerInnen anzuwenden ist. Aus dieser Erfahrung heraus wird in den neueren einschlägigen Bestimmungen die Geltung des Gleichbehandlungsgesetzes ausdrücklich angeführt.

Auch auf Wiener Ebene soll einer möglichen Rechtsunsicherheit vorgebeugt werden, weshalb die Geltung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes auch auf die zugewiesenen Bediensteten der Stadt Wien angeführt werden sollte.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium – Zuweisungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz des § 1 Abs. 3 lautet wie folgt:

"Durch die Zuweisung gemäß Abs. 1 und 2 tritt in der dienst-, besoldungs- und personalrechtlichen Stellung der in der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte/Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete oder die des Kollektivvertrages für die Lehrer und Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien, in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Wien, am 27.4.2004

Wien, am 27.4.2004
Konservatorium Wien
GmbH
GleichbehandlungsG.doc
26.04.2004-mj
2/2